

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 31.03.2025 – 09.05.2025
1.1	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis FD Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 13.05.2025</u></p> <p>Anregungen Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen. Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p>	<p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Bau genehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes Umgang mit Photovoltaik-Anlagen Stand November 2023 werden angewandt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.1	<p>Forst, Naturschutz Forst In Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO sollte der Waldabstand von mind. 30 Metern bereits im BPlan festgelegt werden. Hintergrund ist der Schutz der PV-Module und der Zäune vor Beschädigungen (z. B. Sturmereignis). Die Beschädigung der PV-Module und Trafo-Stationen birgt die Gefahr von Schadstoffauswaschungen und potenziellen Feuer- und Waldbrandereignissen. Die UFB empfiehlt außerdem eine privatrechtliche Regelung mit den Waldeigentümern zur Bewirtschaftung der Flächen. Hintergrund ist die potenzielle Behinderung der regulären Waldwirtschaft durch die PV-FFAs und deren Zäunungen. Ansprüche des Bauherrn auf Waldrücknahmen oder Höhenbeschränkungen im Zuge wirtschaftlicher Einbußen durch die Beschattung der PV-FFAs (s. Hinweise) werden durch eine Baugenehmigung nicht eröffnet. Die Fläche muss weiterhin Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG bleiben. Für die Fläche gelten weiterhin alle Bestimmungen zur Pflege und Be-</p>	<p>Im überarbeiteten Entwurf wird der 30 m Waldabstand eingehalten. Detaillierte Festsetzungen die aus Gründen des Brandschutzes und Umweltschutzes resultieren, werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Eine Behinderung der Waldwirtschaft wird nicht gesehen. Der Geltungsbereich wird zum Entwurf im Nordwesten am Waldrand verkleinert. Der land- und forstwirtschaftliche Weg Flst. Nr. 1218 bleibt erhalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
	wirtschaftung des Waldes nach LWaldG. Eine Waldumwandlung nach den §§ 9, 10 LWaldG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Waldumwandlungen zur Herstellung des Waldabstandes sind nicht genehmigungsfähig.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	Umwelt- und Arbeitsschutz Wassergefährdende Stoffe Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100 % des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.	Details zur Bauausführung erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. BV: Führt zu keiner Änderung des Verfahrens
1.1.3	Immissionsschutz Die PV-Freiflächenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden. Während die potenzielle Blendwirkung von Photovoltaikanlagen hauptsächlich Immissionsorte betrifft, die weniger als 100 Meter entfernt und vorwiegend westlich oder östlich liegen, zeigen weiter entfernte Orte wie das Kalkofenmuseum (115 m südwestlich) und das Gewerbegebiet Hinter Zeinen II (160 m südwestlich) unter normalen Umständen nur minimalen Einfluss. Diese Immissionsorte werden voraussichtlich keine erheblichen Blendwirkungen erfahren, außer möglicherweise bei sehr großen Photovoltaikparks. Die südlichen und südwestlichen Immissionsorte erfordern Aufmerksamkeit vor allem bei Anlagen mit nahezu vertikaler Modulstellung am Hang.	Durch die Verkleinerung des Solarparks vergrößert sich der Abstand zu den beiden genannten Punkten Kalkofenmuseum und Gewerbegebiet nochmals. BV: Wird berücksichtigt
1.1.4	Hinweise Straßen Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nördlich angrenzend an die Bundesstraße B 311. Die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Belange werden deshalb vom Regierungspräsidium Tübingen vertreten. Evtl. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen erst nach Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Alb-Donau vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt bei der Straßenmeisterei Ehingen zu stellen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.5	Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren. Es werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-PV-Anlage geschaffen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit eine zeitliche Befristung der Nutzung und die spätere Folgenutzung in den Planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen. Es sollte auch noch geprüft werden, eine entsprechende	Eine Festsetzung nach § 9 (2) BauGB ist im Schriftlichen Teil unter Punkt 1.9 bereits enthalten: <i>Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 (2) 2 BauGB)</i> <i>Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Rückbauverpflichtung mit dem Betreiber zu vereinbaren, damit nach Beendigung der Nutzung die baulichen Anlagen entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.</p> <p>Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p> <p>Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.</p> <p>Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.</p> <p>Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	<p><i>möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung.</i></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird parallel geändert. Am 25.11.2025 hat die VG Munderkingen für die 17. Änderung des FNP den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.6	<p>Landwirtschaft</p> <p>Durch das geplante Vorhaben wird der produktiven Landwirtschaft ca. 26 ha entzogen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Flächen der Wertstufe Vorrangflur mit 24,5 ha, die weiteren ca. 1,5 ha sind der Wertstufe Vorbehaltungsflur II zugeordnet (Flurbilanz 2022). Flächen die der Wertstufe Vorrangflur zugeordnet sind, gelten als besonders landbauwürdig und sollten nach den Empfehlungen der LEL (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum) zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Wertstufe Vorbehaltungsflur II gilt als überwiegend landbauwürdig und sollte größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.</p> <p>Das Ziel nach EEG 0,2 % der Gemarkungsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen, entspricht auf der Gemarkung Untermarchtal ca. 1,1 ha. Mit der geplanten Größe von ca. 26 ha würde man das Ziel nach EEG um über das 23-fache übertreffen und ca. 4,65% der Gemarkungsfläche für diese Freiflächen-Photovoltaikanlage verwenden.</p> <p>Von dem landwirtschaftlichen Flächenentzug sind vier landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Die Anteile des Flächenverlustes der Betriebe liegen zwischen 2 % und ca. 8,6 %. Ab einem Flächenverlust von 5 % geht man von einer Existenzgefährdung aus, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahren mit Hilfe eines Gutachters geprüft wird. Deshalb sollte der Vorhabenträger mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben, die Auswirkungen des Flächenverlustes frühzeitig klären.</p>	<p>Weil der Gesetzgeber genau nicht wollte, dass jede Gemeinde für sich den Flächenbeitrag leisten muss sind die Regionalverbände mit diesen Planungen beauftragt worden. Im Regionalverband Donau-Iller entspricht der 0,2% Zielwert einer Fläche von 577 ha. Die Gemeinde Untermarchtal möchte Ihren Beitrag dazu leisten um diesen Wert zu erreichen. In der Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes Donau-Iller vom 25.10.2022 wird explizit dem jetzigen Plangebiet ein geringes Konfliktpotenzial zugeschrieben.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsberei-</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Durch den naheliegenden „Solarpark Ehingen“ auf der Gemarkung Kirchen-Deppenhausen wurden dieser Region bereits ca. 31 ha entzogen. Ein derart großer Verlust an landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe kann dazu führen, dass das lokale Pachtpricegefüge steigt und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Familienbetriebe geschwächt wird.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan 2002 formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (LEP 2002):</p> <p><i>2.4.3.5 Die Land- und Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.</i></p> <p><i>2.4.3.7 Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlicher gut geeigneten Böden sind zu sichern.</i></p> <p><i>5.3.2 Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabsehbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorsehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</i></p> <p>Bei einer gelegentlichen Mahd zwischen den Modulen oder einer Beweidung durch Schafe handelt es sich nicht um eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, sondern lediglich um eine Pflegemaßnahme. Die Zuwegung zu den umliegenden Flurstücken muss sichergestellt sein.</p> <p>An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch vor allem Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind hinzunehmen.</p> <p>Die Standortuntersuchung für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus dem Jahr 2010 liegt uns nicht vor.</p>	<p>ches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca. 8 ha auf jetzt 19,64 ha. Damit reduziert sich der Flächenentzug deutlich. Der Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen, die jetzt noch im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes enthalten sind, wurden von diesem selbst bewirtschaftet. Der Entzug stellt für den landwirtschaftlichen Betriebs des Eigentümers somit keine Existenzbedrohung dar.</p>
1.1.7	Forst, Naturschutz Forst Laubfall und besonders Schattenwurf von Bäumen kann den Ertrag einer PV-FFA stark beeinträchtigen.	BV: Wird teilweise berücksichtigt BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.8	Naturschutz Laut Umweltbericht wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Den Unterlagen liegt aber nur eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung vor. Sobald die Unterlagen vollständig sind, erfolgt eine abschließende Stellungnahme der uNB.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.9	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Es wird darauf hingewiesen, dass Grünland, Wech-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>selgrünland und Ackerfutter ab Beginn des sechsten Nutzungsjahres ohne Anrechnung des Ansaatjahres und der Zeiten einer Grünlandnutzung im Rahmen staatlicher Förderprogramme im Wasserschutzgebiet zu Dauergrünland wird (§ 3 Nr. 8 Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)). Der Umbruch von Dauergrünland in den Zonen I bis III eines Wasserschutzgebietes ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 SchALVO verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nur im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 SchALVO möglich. Die Befreiung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1. 10	<p>Altlasten</p> <p>Teilbereiche der Flurstücke 1226 und 1272 sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Teilflächen der mit „B – Entsorgungsrelevanz“ bewerteten Altablagerung „Rüchteile, Objektnummer 01844“ erfasst. Bei Untergrundarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, entsorgungspflichtiges Aushubmaterial anzutreffen. Nähere Informationen zur Altablagerung sind beim Landratsamt (matthias.wiedemann@alb-donau-kreis.de) verfügbar.</p>	<p>Beide Flurstücke 1226 und 1272 sind nicht mehr Teil des Bebauungsplanentwurfes.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1. 11	<p>Flurneuordnung</p> <p>Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 01.04.2025</u></p> <p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens, sind derzeit keine Gasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	<p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2025</u></p> <p>die Netze BW hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Gartenstr. 107 88212 Ravensburg</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2025</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf un-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>ter https://trassenauskunfkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Zur Versorgung des Solarparks mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom, ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden.</p> <p>Für einzelne (Gebäude)Anschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 23.04.2025</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6	<p>Stadt Ehingen Gemeinsamer Gutachterausschuss 89584 Ehingen (Donau)</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.7	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Sachgebiet Raumordnung 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 07.05.2025</u></p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Es wird auf ca. 26 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freiflächensolaranlage geplant, so dass von den Planungen landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p> <p>Bei dem Standort der PV-Anlage handelt es sich um eine Fläche, die in der Flurbilanz als Vorrangflur eingestuft sind. Es handelt sich damit um besonders landbauwürdige Flächen, die als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft von Bedeutung sind.</p> <p>Auch wenn den erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung eingeräumt wird, sind für eine ordnungsgemäße Abwägung landwirtschaftliche Belange bei den Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen, zumal mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und den dort dargestellten Flächenzielen dem Ausbau der Windkraft ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt.</p> <p>Auf die Gemeinde Untermarchtal heruntergebrochen würden somit Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 1,1 ha ausreichen, um das entsprechende Flächenziel für Freiflächen-PV-Anlagen des Klimaschutzgesetztes zu erreichen. Dier geplante Solarpark übersteigt diese Fläche um ein Vielfaches.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Landesentwicklungsplan als Ziel (5.3.2.) festgelegt ist, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden als zentrale Produktionsgrundlage zu schonen, und diese nur in unabsehbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen, erscheint es fraglich, ob dem Belang der erneuerbaren Energien auch dann ein Vorrang einzuräumen ist, wenn die vom Klimaschutzgesetz gesetzten Ziele für den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen deutlich überschritten, und Flächen hierfür umgewidmet werden, die aufgrund der agrarstrukturellen Verhältnisse als besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion geeignet eingestuft werden.</p> <p>Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind oder es sollte vermehrt die Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage angestrebt werden. Bei einer Beweidung durch Schafe oder gelegentliche Mahd zwischen den Modulen handelt es sich aus fachlicher Sicht nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern um reine Pflegemaßnahmen.</p> <p>Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p>	<p>Weil der Gesetzgeber genau nicht wollte, dass jede Gemeinde für sich den Flächenbeitrag leisten muss sind die Regionalverbände mit diesen Planungen beauftragt worden. Im Regionalverband Donau-Iller entspricht der 0,2% Zielwert einer Fläche von 577 ha. Die Gemeinde Untermarchtal möchte Ihren Beitrag dazu leisten um diesen Wert zu erreichen. In der Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes Donau-Iller vom 25.10.2022 wird explizit dem jetzigen Plangebiet ein geringes Konfliktpotenzial zugeschrieben. Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca. 8 ha auf jetzt 19,64 ha. Damit reduziert sich der Flächenentzug deutlich. Der Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen, die jetzt noch im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes enthalten sind, wurden von diesem selbst bewirtschaftet. Der Entzug stellt für den landwirtschaftlichen Betriebs des Eigentümers somit keine Existenzbedrohung dar.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.7.1	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.2	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Aus den derzeit vorliegenden Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der höheren Naturschutzbehörde. Wir bitten um erneute Beteiligung sobald der vollständige Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.3	<p>Belange des Straßenbaus</p> <p>Eine Stellungnahme zu den Belangen des Straßenbaus wird zeitnah nachgereicht.</p> <p>Ansprechpartner für Fragen: christoph.mayer@rpt.bwl.de.</p> <p><u>Schreiben vom 10.06.2025</u></p> <p>Belange des Straßenbaus</p> <p>PV-Anlagen an Streckenabschnitten mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h und mehr müssen zum Fahrbahnrand die erweiterten Abstände AE gemäß RPS 2009 einhalten. Vorliegend müsste demnach der Abstand auf der gesamten Länge 20 m betragen. Dies wird gemäß vorliegender Planung erfüllt.</p> <p>Erforderliche Zäune, die gemäß RPS als umfahrbar gelten, müssen zur Sicherstellung von Betrieb und Unterhaltung der Straße einen ausreichenden Abstand zu Fahrbahnrand einhalten. Dieser Abstand sollte in Abstimmung mit UVBen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen</p> <p>Fall 1 ohne FRS: Bankettbreite + Entwässerungsmuldenbreite</p> <p>Fall 2 mit FRS: Bankettbreite + Schutzplanke + Wirkungsbreite oder Entwässerungsmuldenbreite (maßgebend der größere Wert).</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ggf. sind bei Böschungen größere Abstände erforderlich, um die Böschungsflächen für den Betrieb zugänglich zu halten. Eine Unterschreitung bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenmeisterei. Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Insbesondere muss eine Blendwirkung ausgeschlossen werden. Hierfür sind entsprechende Nachweise bzw. Gutachten vorzulegen. Betrieb und Unterhaltung der PV-Anlagen sowie mit PV-Anlagen überdachten Flächen und Leitungsrechte sind mit den unteren Straßenbehörden abzustimmen. Aufstellflächen für Betriebsfahrzeuge sind innerhalb der Baugrenzen anzulegen.</p> <p>Laut Begründung zum BBP soll die Erschließung des Plangebietes über den öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Weg (Flst. Nr. 1197) erfolgen. Sowohl im Nordosten als auch im Südwesten existieren direkte Anschlüsse dieses Weges an die Zubringer (L 231 und L 273) der Bundesstraße 311. Wir weisen darauf hin, dass der nordöstliche Anschluss an die Kreisstraße K7344 und nicht wie beschrieben an die L 273. Beide Anschlüsse sind in verkehrstechnischer Hinsicht mit der Unteren Verkehrsbehörde abzustimmen und ergänzend im Planentwurf darzustellen.</p> <p>Ausbauprogramme und das RadNETZ BW im Zuge der B311 sind vom geplanten Solarpark nicht betroffen.</p> <p>Das Vorhaben wird auf keiner Fläche aus dem Interessensbekundungsverfahren PV geplant.</p>	<p>Wird redaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung kann außerhalb des Geltungsbereiches nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.8	<p>Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastr. 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 09.05.2025</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Solarparks. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg im Breisgau</p> <p><u>Schreiben vom 29.04.2025</u></p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Verwitterungs-/Umlagerungsbildung" und "Lössführende Fließerde" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>"Oberer Massenkalk", "Hangende-Bankkalke-Formation" und "Mergelstetten-Formation" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden.</p> <p>Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>Bodenkunde</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plan-gebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreWiG zu achten, um so die Bo-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>denfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unterer Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.1	<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Hydrogeologie</p> <p>Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Munderkingen“ (LUBW-Nr.: 425 211) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der</p>	<p>Der Hinweis wird unter Punkt 2.8 im Schriftlichen Teil aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis ist unter Punkt 2.5 im Schriftlichen Teil bereits enthalten.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem vermindernten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geo-thermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	BV: Wird berücksichtigt
1.9.2	<p>3. Landesbergdirektion Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.3	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB-Wissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10	<p>Handwerkskammer Ulm</p> <p>Olgastr. 72</p> <p>89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 08.05.2025</u></p>	

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	terranets bw GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	<p>Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart 73728 Esslingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.05.2025</u></p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalflege: Im Nordwesteck der Parzelle Flstnr. 1275 befindet nahe dem Flurweg ein Kleindenkmal, konkret ein Wegkreuz. Sollte sich das Kleindenkmal nicht im dort verlaufenden Grünstreifen um das Solarfeld befinden – in diesem Fall dürfte es unberührt bleiben - dann müssten wir prüfen, ob es sich bei dem Kleindenkmal gleichzeitig auch um ein Kulturdenkmal handelt. Wäre dies der Fall dann wären Maßnahmen an dem Kleindenkmal, so z.B. seine Versetzung, denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Wir bitten um Mitteilung, ob das Kleindenkmal von Maßnahmen berührt wird. Grundsätzliche Bedenken gegen das Solarfeld bestehen nicht.</p>	<p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca. 8 ha auf jetzt 19,64 ha.</p> <p>Das Flst. Nr. 1275, auf dem das Feldkreuz steht ist nicht mehr Teil des Bebauungsplanes und bleibt dadurch unverändert erhalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12. 1	<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Auch aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis ist im Schriftlichen Teil bereits unter Punkt 2.2 enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 09.05.2025</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	regionalplanerische Belange stehen der im Betreff genannten Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14	Telefónica GmbH & Co. KG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Abwasserzweckverband Raum Munderkingen Marktstraße 1 89597 Munderkingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.18	Landesgeschäftsstelle BUND Baden-Württemberg e.V. Marienstr. 28 70178 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Kein Rücklauf</u>	

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 31.03.2025 – 09.05.2025
2.1	Einwender 1 <u>Schreiben vom 02.05.2025</u> ich weiss dass ich wahrscheinlich an der vorhandenen Situation nicht viel ändern kann, jedoch möchte ich hiermit meine Stellungnahme zum angegebenen Projekt äußern. Wir leben in einer Demokratie, deren Stellenwert derzeit mehr als denn je gefragt ist, insofern werde ich mich den Beschlüssen anschliessen, doch vorher gilt es das Pro und Contra eines solchen Projekt zu hinterfragen, da manche Argumente doch sehr „haarsträubend“ interpretiert sind. Da derzeit Solar-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>park in vielen Gemeinden geplant sind, die Gemeinden jedoch finanziell immer am Jammern sind, muss es sich doch um ein lukratives Geschäftsmodell handeln, bei welchem man „schnelles Geld“ zu machen scheint. Ich habe diese Stellungnahme in 5 Abschnitte aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorwort - Das Pro - Das Contra - Fragen zu den Unterlagen - Fazit 	BV: Wird zur Kenntnis genommen
2.1.1	<p>Das Pro Grundsätzlich ist es zu begrüßen dass in regenerative Energiegewinnung investiert wird. Die Vorteile dieser erneuerbaren Energiequellen liegen klar auf der Hand (sauber, unendliche Verfügbarkeit, ungefährlich etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unabhängigkeit vom Stromanbieter - Evtl. billigere oder gar kostenlose Stromquelle ? 	BV: Wird zur Kenntnis genommen
2.1.2	<p>Das Contra</p> <ul style="list-style-type: none"> - Desaströses Landschaftsbild - Zerstörung der Natur - Enormer Flächenverbrauch (von bewirtschaftetem Land) - Hohe Investitions- und Betriebskosten - Kann zu ökologischen Problemen führen (keine Erfahrungswerte) - Keine absehbaren Folgen für die kommende(n) Generation(en) in Hinsicht auf Umwelt, in finanzieller Hinsicht, in Hinsicht des ländlichen Raumes der als Ausgleich zur städtischen Landschaft dienen soll - Teure Entsorgung - Keine langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich - Zunehmende Naturkatastrophen nicht absehbar - Raub zusätzlichen natürlichen Lebensraums für frei lebende Tiere 	<p>Mit unterschiedlichen Maßnahmen wird versucht den Eingriff in das Landschaftsbild möglich verträglich zu gestalten. Ganz Ausgleichen lässt sich das Schutzgut Landschaftsbild nicht. Es findet daher eine schutzgutübergreifender Ausgleich statt.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca. 8 ha auf jetzt 19,64 ha.</p> <p>Die allererste Freiflächenphotovoltaikanlage (auf Pellworm) wurde in Deutschland 1983 ans Netz genommen. Damit existiert in Deutschland bereits eine 43 Jahre lange Erfahrungshistorie. Aus der zuletzt veröffentlichten Feldstudien <i>des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) veröffentlicht im Jahr 2024 wurden die Flora und Fauna in bundesweit 30 PV-Freiflächenanlagen untersucht und bei acht Artengruppen systematisch ausgewertet.</i> geht hervor, dass Solarparks die Biodiversität fördern und artenreiche Vegetationsbestände aufweisen können. Zu diesem Ergebnis kommen auch ältere Studien z.B. TH Bingen aus 2021. Der NABU bewertet die Feldstudie so das Solarparks <i>„durchaus die Biodiversität fördern und artenreiche Vegetationsbestände aufweisen können.“</i></p> <p>Gemäß § 6 EEG 2023 kann die Standortgemeinde am Ausbau durch Erneuerbare Energien finanziell beteiligt werden. Eine Vereinbarung kann dafür ab Inkrafttreten des Bebauungsplans geschlossen werden. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung ist.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
2.1.3	<p>Fragen zu den Unterlagen</p> <p>Zwei Dokumente stellen hauptsächlich wichtige Details dar (die ‚Begründung‘ und das ‚Umweltgutachten‘).</p> <p>Die Wortwahl ist bewusst so gewählt um dem Ganzen besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Zudem befinden wir uns im ‚Schwabenländle‘.</p> <p>Dies sind nur wenige Beispiele aus diesen 2 Dokumenten, bestimmt würden sich noch mehr finden.</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>An der ganzen ‚Geschichte‘ vermisste ich eine Rentabilitätsrechnung.</p> <p>Zu den Dokumenten:</p> <p>Zitat: Auf der Fläche könnten 29 Mio. kWh/a produziert werden. Damit könnten ca 8.300 Haushalte/a versorgt werden.</p> <p>Antwort: Untermarchtal zählt ca 1.000 Einwohner, was bedeutet dass hochgerechnet ca. 400 Haushalte (das Kloster separat gerechnet) zu versorgen sind. In umliegenden Gemeinden sind ebenfalls solche Solarpark geplant.</p> <p>Was wollen Sie mit so viel Strom? Der Strom kann nicht zwischengespeichert werden.</p> <p>Soll an Weihnachten, wie im Film „Schöne Bescherung“ von 1989, in welchem Clark Griswold sein Haus mit Glühbirnen verziert, jedes Haus so ausgestattet werden, dass genügend Strom verbraucht wird um diesen Effekt zu erreichen?</p> <p>Zitat: Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers..... Seit wann bitte sind wir so bestrebt die Vorgaben des Staates umzusetzen?</p> <p>Antwort: Wenn der Staat anstrebt Klimaneutral zu werden, soll er Rahmenbedingungen schaffen und nicht auf ‚Teufel komm raus‘ und um ‚jeden Preis‘ Natur vernichten, wovon wir eh schon wenig haben. Wir halten die Klimaziele nicht ein, wir haben enormen Flächenverbrauch, wir zerstören täglich die Umwelt und begründen diese Tatsachen mit lächerlichen Ausreden, nur des Geldes wegen.</p> <p>Zitat: „Der jetzige Standort ist insbesondere aufgrund zur vielbefahrenen Bundesstrasse 311 und der damit einhergehenden Vorbelastung des Landschaftsraum geeignet.“ Solarpark sollen längs der Autobahn erstellt werden.</p> <p>Frage: Haben Sie die Lage extra von der Ferne betrachtet? Die vorgesehene Fläche liegt weitab der Bundesstrasse (Betrachtet man natürlich das Ganze von der ISS oder dem Mond aus, liegt die Fläche neben der Bundesstrasse).</p> <p>Zitat: „Zum jetzigen Zeitpunkt ist bereits ein Wanderweg durch das Planungsgebiet bekannt.</p> <p>Um die Beeinträchtigung des Wanderwegs durch die PV-Anlage zu vermindern, ist ein Abstand von 3 Meter zwischen Weg und Zaunanlage vorgesehen.“</p> <p>Antwort: Es trägt ja wahnsinnig zur Erholung bei, durch einen Solarpark zu wandern, bei welchem links und rechts Photovoltaik-Panel herausragen.</p> <p>Zitat: Mit der im Osterpaket beschlossenen EEG-Novelle sind gemäß §2 Photovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der</p>	<p>Diese Begriffe stammen aus dem Baugesetzbuch und sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zwingend vorzulegen.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca. 8 ha auf jetzt 19,64 ha. Damit reduziert sich automatisch auch die auf der Fläche produzierte Strommenge.</p> <p>Aus der zuletzt veröffentlichten Feldstudien des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) veröffentlicht im Jahr 2024 wurden die Flora und Fauna in bundesweit 30 PV-Freiflächenanlagen untersucht und bei acht Artengruppen systematisch ausgewertet.“ geht hervor, dass Solarparks die Biodiversität fördern und artenreiche Vegetationsbestände aufweisen können. Zu diesem Ergebnis kommen auch ältere Studien z.B. TH Bingen aus 2021. Der NABU bewertet die Feldstudie so das Solarparks "durchaus die Biodiversität fördern und artenreiche Vegetationsbestände aufweisen können.“</p> <p>Durch die Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird vor allem der Bereich „herausgenommen“ der nicht direkt an die Bundesstraße angrenzt.</p> <p>Diese Maßnahme reduziert den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild. Ein Vollausgleich stellte diese jedoch nicht dar.</p> <p>Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages (Sachstand WD 5 - 3000 - 117/20) beantwortet die genannte Fragestellung wie folgt:</p> <p>„Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Bereits heute macht Strom aus erneuerbaren Energien rund 42 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus. Bis 2030 soll dieser Anteil auf 65 Pro-</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Antwort: Wollen sie nun einen Solarpark oder einen Raketenstützpunkt erstellen ? Was dient an einem Solarpark der öffentlichen Sicherheit ?</p> <p>Zitat: Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt, bei der nur ganz geringfügig eine Versiegelung der Fläche durch Gebäude.....fällt der Verlust an Flächen für die Bodenerhaltung äußerst gering aus.</p> <p>Die Flächen unter und zwischen den Panelen, sowie die Fahrwege werden nicht versiegelt.</p> <p>Damit wird dem Belang der Bodenerhaltung ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Durch die geplante Photovoltaikanlage kann ein ökologischer Mehrwert durch den Verzicht auf Dünger</p> <p>Antwort: Was ist das denn für eine „Milchmädchenrechnung“ ? Einen größeren Schmarrn hab ich noch nie gehört.</p> <p>Es ist klar dass wenn man Eisenstangen, auf denen die Module befestigt werden in den grünen Boden rammt, wenig Fläche verbraucht wird. Trotzdem fällt ein riesen Flächenverbrauch durch die Panelen an. Dass diese Flächen dann nicht mehr mit Pestiziden bewirtschaftet werden, ist ja wohl klar.</p> <p>Zudem liegt es im Ermessen der Landwirtschaft Pestizide zu verwenden !</p> <p>Zitat: Der Vorhabensträger wird die Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Panelen durch Tiere prüfen. Damit geht die Fläche nicht gänzlich der Landwirtschaft verloren.</p> <p>Antwort: Haben sie schon jemals einen Landwirt mit seinem Traktor oder dessen Kuh inmitten eines Solarpark gesehen ?</p> <p>Auf bearbeiteten Photoshop Broschüren wird vielleicht damit beworben, weitab der Realität.</p>	<p>zent ansteigen, wie § 1 Absatz 2 EEG 2021 vorschreibt. Damit machen die erneuerbaren Energien einen relevanten Teil der Stromerzeugung aus. Gleichzeitig werden konventionelle Anlagen durch den Kohle- und Kernenergieausstieg in einem erheblichen Umfang stillgelegt. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Energieerzeugnisse (in dem damaligen Fall Erdölerzeugnisse) wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Versorgungsunterbrechung und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen. Diese Erwägungen sind auf die Stromversorgung insgesamt übertragbar. Strom ist für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, des Gesundheitssystems und Versorgung der Bevölkerung sowie für jegliche moderne Kommunikation zwingend erforderlich.“</p> <p>Eine ökologische Aufwertung (Steigerung der Biodiversität) ergibt sich durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen die für Flora und Fauna einen deutlichen Mehrwert haben. Eine Bewirtschaftung und Pflege von Solarparks durch Schafe ist heute üblich und in der Praxis vielfach nachgewiesen.</p>
2.1.4	<p>Fazit</p> <p>Die Liste des Contra ist eindeutig länger. Durch die Tatsache dass derzeit in vielen Ortschaften ein Solarpark auf der „grünen Fläche“ entstehen soll, drängt sich die Frage dass wohl so Mancher „schnelles und lukratives Geld“ hinter der ganzen Sache auf Kosten der Natur vermutet.</p> <p>Selbst Freunde des Naturschutz „drehen das Rad“ in Richtung Profit.</p> <p>Weshalb werden keine bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaik überdacht ?</p> <p>Weshalb erhält z.B. eine Firma Liebherr, die schon vor mehreren Jahren Mekka mit Sonnenschirmen ausgestattet hat, den Auftrag ein Solarsegel zu entwerfen das Umweltfreundlich und Landschaftskonform arbeitet ?</p> <p>Nein, es wird wichtiges und ertragsreiches Land nur des Profitgedanken geopfert. Selbst der christliche Gedanke, die Schöpfung zu achten (jeden Sonntag gehen viele von uns zur Kirche und „murmeln“ das vor sich hin), wird des Geldes wegen mißachtet.</p> <p>Die Folgen dieser seltsam interpretierten Begründungen werden auf die kommende(n) Generation(en)</p>	<p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung		Behandlung der Stellungnahmen
	<p>verschoben, deren Folgen nicht absehbar sind. Durch solche Projekte machen wir uns zusätzlich Schuld an plötzlich auftretenden Naturkatastrophen, welche sich in den letzten Jahren vermehrt haben.</p>	<p>8 ha auf jetzt 19,64 ha.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
2.2	<p>Einwender 2</p> <p><u>Schreiben vom 02.04.2025</u></p> <p>Zur Ausweisung des Solarparks in Untermarchtal habe ich folgende Anmerkungen: Auf dem Lageplan sind keine Zufahrtsmöglichkeiten für die Grundstücke des Schwäbischen Heimatbundes mit den Flurstücknummern 1261, 1260 und 1254 ersichtlich. Gleiches gilt für das Flurstück Nr. 1259 der Familie [REDACTED] und Flurstück Nr. 1262 das dem Amt für Vermögen und Bau gehört. Hier muss die Zufahrt zu den genannten Grundstücken gewährleistet bleiben! Des Weiteren hat der Schwäbische Heimatbund bzw. die Ortsgruppe Untermarchtal auf Flurstück Nr. 1275 im westlichen Bereich ein Feldkreuz errichtet. Dieses darf nicht verändert werden. Redaktionell habe ich noch anzumerken, dass die Gewannbezeichnung „Bannbühl“ in den Unterlagen (Seite 8 — 14) falsch geschrieben ist.</p>	<p>Gegenüber dem Vorentwurf vom 18.03.2025 wurde zwischenzeitlich von der Netze BW mitgeteilt, dass eine Erweiterung beim Netzanschluss technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund verkleinert sich der Geltungsbereich deutlich. Die Flst. Nr. 1270, 1272, 1275, 1226, 1232, 1240, 1242, 1244 und 1218 sind nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches. Die Gesamtgröße reduziert sich damit um ca. 8 ha auf jetzt 19,64 ha.</p> <p>Die beiden für die genannten Flurstücke erforderlichen landwirtschaftlichen Wege Flst. Nr. 1270 und 1271 sind damit nicht mehr Teil des Bebauungsplanes und bleiben dadurch so wie heute erhalten. Auch das Flst. Nr. 1275 auf dem das Feldkreuz steht ist nicht mehr Teil des Bebauungsplanes und bleibt dadurch unverändert erhalten.</p> <p>Der Schreibfehler wird redaktionell berichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
2.3	<p>Einwender 3</p> <p><u>Schreiben vom 07.04.2025</u></p> <p>ich habe aus der Presse erfahren, dass in Untermarchtal oberhalb der Bundesstraße B311 (Kalkofen) ein Solarpark errichtet werden soll. Mein Flurstück mit der Nummer 1136 liegt unmittelbar südlich von der Bundesstraße. Ich hätte Interesse, dass diese Fläche auch mit Solarmodule belegt werden könnte. Meines Erachtens ist mein Grundstück in Folge einer leichten Hangneigung nach Süden sehr gut für Solarnutzung geeignet.</p>	<p>Aufgrund der Berücksichtigung des gesetzlich erforderlichen Abstandes von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße als nicht überbaubare Fläche, weist das Flst. 1136 unter Berücksichtigung des westlich befindlichen „Wäldchen“ „nur“ ca. 4.000 m² Fläche vor. Dies lässt die Flächen unwirtschaftlich erscheinen.</p> <p>Ergänzend kommt hinzu, dass beim von den Netzen BW zugewiesenen Netzanschlusspunkt, keine weitere Kapazität vorhanden ist.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
	<p>Reutlingen, den 20.01.2026</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Untermarchtal, den 20.01.2026</p> <p>Bernhard Ritzler Bürgermeister</p>